

Beispiel für die formale Voraussetzung einer Klage;
Rechtsgründe sind nicht ausgeführt, weil sie sich am individuellen Sachverhalt und den neuesten Entscheidungen und gesetzgeberischen Maßnahmen orientieren müssen. Dabei muss aber unbedingt vermieden werden, mit einer anderen, nur unwesentlich geänderten Begründung, die die Obergerichte bereits zurückgewiesen haben, das eigene Anliegen zu stützen- das führt u.U. zur Missbilligungsgebühr - § 192 SGG - . Der Kläger muss auch durch die Beitragserhebung beschwert sein. Bei Überschreitung der BBG ist das nicht der Fall- bei freiwillig Versicherten prüfen; da alle Einkünfte nach § 240 SGB V der Beitragserhebung unterfallen. Die Argumentation muss individuell sein.

Sozialgericht
PLZ.....

Ausschließlich per Fax:.....

Datum

Klage

des Herrn

Kläger

--z.B. oder ohne---

Verfahrensbevollmächtigter: Ass. Jur.; Rentenberater J. Schmitz, 53909 Zülpich, Zum Eichbaum 11

gegen

..... KK, vertreten durch den Vorstand,
zur MitgliedsNr.:

Beklagte

Hiermit (bestelle ich mich für den Kläger;) erhebe ich Klage und beantrage,

die Beklagte zu verurteilen,
den/die Beitragsbescheid(e) der Beklagten vom in der Form des Widerspruchbescheides vom kostenpflichtig aufzuheben;

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung auf einen bAV-Versorgungsbezug - ausgezahlt durch Kapitaleinmalzahlung.

I.

Sachverhalt:

Der Kläger, geb. am ist pflichtversichertes /freiwillig versichertes Mitglied bei der Beklagten und als Bezieher einer gesetzlichen Altersrente pflichtversichert in der Krankenversicherung der Rentner. Arbeitgeber war; der Kläger war angestellt u.a..... mit zuletzt einem Brutto-Gehalt von rund € monatlich. Nach Dienstende am..... bezog der Kläger zunächst ALG I und ab gesetzliche Altersrente fürVersicherte.

Zum hatte der Arbeitgeber für den Kläger einen Lebensversicherungsvertrag mit derLV - bezeichnet als Direktversicherung – nicht /als Gruppenversicherungsvertrag oder Kollektivvertrag abgeschlossen, dessen Beiträge teils vom Kläger und teils vom Arbeitgeber getragen wurden. Ein gesonderter Versorgungsvertrag über die Entgeltumwandlung wurde zwischen Arbeitgeber und dem Kläger nicht/ abgeschlossen. Ab wurde der Kläger - statt des Arbeitgebers -Versicherungsnehmer. Seit wurde der Versicherungsvertrag nicht / beitragsfrei gestellt. Der Versicherungsvertrag lief am..... aus; der Versicherer zahlte € ;die streitige Verbeitragung ab dem wurde von einer Bemessungsgrundlage vonvorgenommen.

Die Beklagte ist bei Abfassung der hier angegriffenen Beitragsbescheide davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen der Verbeitragung nach den o.a. Vorschriften des SGB V und SGB XI vorliegen. Diese Auffassung hat sie im Widerspruchsverfahren aufrecht erhalten. Die Beklagte hat das Vorliegen bzw das Nichtvorliegen eines Grundgeschäftes –also Vertrag zwischen Arbeitgeber und Kläger bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen einer betrieblichen Versorgung zugunsten des Klägers, das Grundlage der Zahlung des Versicherers und damit der Verbeitragung ist, nicht geprüft, sondern die Angaben der LV übernommen.

Die Richtigkeit dieser Mitteilung wird bestritten/nicht bestritten. Die Berechnung der Beiträge ist rechnerisch bestritten/nicht bestritten. Nicht bestritten wird, dass die Auszahlung aus einem Versorgungsbezug gem. § 229 I 3 SGB V stammt. § 226 II SGB V n.F. ist für 2020 und 2021 richtig angewandt worden. Die Beitragsbemessungsgrenze zur Verbeitragung zum jetzigen Zeitpunkt wird überschritten/nicht überschritten; dies wurde beachtet. Weitere beitragspflichtige Einkünfte liegen nicht vor.

Zu den bestrittenen Sachverhalten erkläre ich:.....

II.

Rechtsgründe:

Gegen die Zulässigkeit der Klage sollten keine Bedenken bestehen.

Dem Kläger sind die einschlägigen Urteile des BSG und des BVerfG für den gleichgelagerten Sachverhalt der Verbeitragung von Versorgungsbezügen bekannt. Soweit sie zitiert und zum Gegenstand der richterlichen Überzeugungs- und Entscheidungsfindung werden sollten, wird um eindeutige Abgrenzung der Einzelfall- oder der Allgemeingültigkeits-Aussagen gebeten, um die Voraussetzungen der richterlichen Überzeugung überprüfen zu können.

Die bisher von den Gerichten zur Frage der Rechtmäßigkeit der Verbeitragung der laufenden Betriebsrenten/ Einmalzahlung zum vollen allgemeinen Beitragssatz - §§ 229 I, 248 SGB V ; §§ 54, 57 SGB XI – für Kapitaleinmalzahlung seit Inkrafttreten des GKV – GMG -in 2003 – BGBl I S. 2190 – bedürfen seit Inkrafttreten des Betriebsrentensicherungsgesetz – BRSG – BGBl I 2017, S.3214 - – in wesentlichen Teilen zum 1.1.2018 - einer erneuten Überprüfung, ebenso wie die Neufassung des § 226 II SGB V, weil die o.a. älteren Entscheidungen eine mögliche Neuausrichtung der Argumentation gegen die Richtigkeit der Beitragserhebung auf Versorgungsbezüge noch nicht berücksichtigen konnten.

Schließlich ergeben sich verfassungsrechtlich neue Aspekte, die bisher in der Rechtsprechung keine Resonanz erfahren haben, und zwar durch eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des § 229 I S. 3 SGB V bzgl. der Einhundertzwanziger-Regelung .

Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und beschweren den Kläger:

.....